

BBI 2018 www.bundesrecht.admin.ch Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



Bezeichnung technischer Normen für persönliche Schutzausrüstungen gestützt auf das Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG)

1. Ausgangslage

- 1.1 Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ist gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009¹ über die Produktesicherheit (PrSG) befugt, technische Normen zu bezeichnen, die geeignet sind, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für persönliche Schutzausrüstungen gemäss Artikel 5 der PSA Verordnung vom 25. Oktober 2017² über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen zu konkretisieren. Soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen. Werden die bezeichneten Normen angewendet, so wird vermutet, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind.
- 1.2 Die Europäische Kommission hat in der Mitteilung 2018/C113/03³ gestützt auf die Richtlinie 89/686/EWG⁴ harmonisierte technische Normen bezeichnet
- 2. Bezeichnung europäischer Normen
- 2.1 Das Staatssekretariat für Wirtschaft bezeichnet hiermit die technischen Normen, die in der Mitteilung 2018/C113/03 aufgeführt sind.
- 2.2 Die Bezeichnung harmonisierter Normen erfasst nicht deren nationale Vorworte und Anhänge und dergleichen.
- 3. Ersetzung früherer Bezeichnung

Diese Bezeichnung ersetzt die Bezeichnung vom 7. November 2017⁵.

4. Einsichtsmöglichkeit und Bezugsquelle

Die bezeichneten Normen können kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch.

1 Mai 2018

SECO – Direktion für Arbeit Produktesicherheit:

Sibvlle Bart

5 BBI **2017** 6916

2018-1297 2411

¹ SR **930.11**

² SR **930.115**

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen vom 27.3.2018, S. 1.
Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates, Fassung gemäss ABI, L 81 vom 31.3.2016, S. 51.